

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Jan Korte, Dr. Petra Sitte, Nicole Gohlke, Dr. Rosemarie Hein, Ulla Jelpke, Kornelia Möller, Petra Pau, Jens Petermann, Raju Sharma, Frank Tempel, Halina Wawzyniak und der Fraktion DIE LINKE.

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung der Strafprozessordnung (Abschaffung der nichtindividualisierten Funkzellenabfrage – § 100g Absatz 2 Satz 2 StPO)

A. Problem

Durch zahlreiche – inzwischen durch den Sächsischen Datenschutzbeauftragten bestätigte – Medienberichte wurde bekannt, dass die Polizei bei und im Vorfeld der Demonstrationen am 19. Februar 2011 in Dresden im Zusammenhang mit dem 66. Jahrestag der Bombardierung der Stadt nichtindividualisierte Funkzellenabfragen (FZA) in großem Umfang durchgeführt hat. Die FZA vom 19. Februar 2011 erfolgte über insgesamt neun Stunden an 14 verschiedenen Örtlichkeiten, wobei die Sonderkommission 19/2 der Polizeidirektion Dresden (SoKo 19/2) 138 630 Verkehrsdaten (Seriennummern der Mobiltelefone und die dazugehörigen Telefonnummern, Standortdaten, Telefonnummern eingehender und abgehender Anrufe und Kurznachrichten sowie Datum und Uhrzeit der Kommunikation) erhoben hat. Diese wurden mit dem Verdacht der Begehung schweren Landfriedensbruchs durch mehrere noch unbekannte Demonstrationsteilnehmerinnen bzw. -teilnehmer begründet, da es im Verlauf der Versammlungen zu gewaltsamen Auseinandersetzungen zwischen der Polizei und Demonstrantinnen und Demonstranten gekommen war. Die 138 630 Verkehrsdatensätze enthielten 65 645 verschiedene Anschlussnummern, insbesondere von friedlichen Demonstrationsteilnehmerinnen und -teilnehmern sowie von Anwohnerinnen und Anwohnern, aus denen laut dem Gemeinsamen Bericht des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa und des Sächsischen Staatsministeriums des Innern vom 24. Juni 2011 anhand von Kriterien wie Häufung von Telefonaten und Aufenthalt an Tatorten des mutmaßlichen schweren Landfriedensbruchs 460 verschiedene Einzelpersonen und Institutionen herausgefiltert wurden. Diese Daten wurden rechtswidrig auch für Ermittlungsverfahren wegen Störung einer Versammlung nach § 21 des Versammlungsgesetzes herangezogen. Der für diese nachträgliche Maßnahme erforderliche richterliche Beschluss war durch die Staatsanwaltschaft vorformuliert und wurde am 22. Februar 2011 ohne Änderung vom Gericht abgezeichnet.

Am 13., 18. und 19. Februar 2011 wurden im Rahmen von „Strukturermittlungen“ gegen eine mutmaßliche kriminelle Vereinigung ebenfalls nichtindividualisierte Funkzellenabfragen durchgeführt, wobei Gebiete in Dresden zum Teil bis zu 48 Stunden abgefragt wurden. Hierbei erhob das Landeskriminalamt Sachsen 896 072 Datensätze, die neben Verkehrsdaten auch 40 732 Bestandsdaten (Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnanschrift der Telekommunikationskundin bzw. des -kunden) enthielten. Diese Datensätze wurden außerdem

an die SoKo 19/2 übermittelt. Der Sächsische Datenschutzbeauftragte befand die Mehrzahl dieser Funkzellenabfragen für rechtswidrig und beanstandete sie gegenüber der Landesregierung.

§ 100g Absatz 2 Satz 2 der Strafprozessordnung (StPO) stellt ein Mittel der Strafverfolgung zur heimlichen nachträglichen Erhebung von Telekommunikations Spuren in einem räumlich und zeitlich eingegrenzten Gebiet dar. Die Strafverfolgungsbehörden dürfen von Telekommunikationsanbietern Auskunft über Telekommunikation, die in deren Netz stattgefunden hat, verlangen. Dazu hat die zuständige Staatsanwaltschaft zuvor einen Beschluss des zuständigen Amtsgerichts einzuholen. Für die anschließende Abfrage der sensiblen Bestandsdaten ist ein richterlicher Beschluss allerdings nicht erforderlich. Die Maßnahme darf sich nur gegen Beschuldigte und Nachrichtenmittler richten, trifft aber de facto alle Personen, die sich in dem betroffenen Gebiet mit einem Mobiltelefon aufhalten oder darüber kommunizieren sowie diejenigen, die aus diesem Bereich kontaktiert werden oder selber in das betroffene Gebiet Kontakt aufnehmen. Eine Erfassung von unberechenbar vielen Personen, die in keinerlei Zusammenhang mit den polizeilichen Ermittlungen stehen – insbesondere in großen Ballungszentren – ist also unvermeidlich.

Damit einher geht ein massiver Grundrechtseingriff. Direkt und gezielt wird in das Fernmeldegeheimnis, das die Vertraulichkeit der Kommunikation schützt, eingegriffen. Insbesondere im Hinblick auf die fortschreitende Technisierung der Gesellschaft, die Verbreitung moderner Kommunikationsmittel und die damit einhergehende Möglichkeit staatlichen Zugriffs auf mehr und mehr Verbindungsdaten gewinnt dieses Grundrecht besondere Bedeutung. Durch die automatisierte Verarbeitung und Verknüpfung der durch die FZA gewonnenen computerlesbaren Verkehrsdaten können Freundschaftsbeziehungen und Netzwerke, Interessen und politische Einstellungen identifiziert und Bewegungsprofile erstellt werden. Dieser massive Eingriff ist in Bezug auf die unberechenbar hohe Vielzahl an von der FZA betroffenen Unbeteiligten nicht verhältnismäßig. Dies gilt umso mehr angesichts des – aufgrund der ungezielten Vorgehensweise – zu erwartenden eher geringen Ermittlungsfortschritts. Bei der Abfrage in Bezug auf Demonstrationen, wie in Dresden, kommt ein Eingriff in die Meinungs- und die Versammlungsfreiheit hinzu. Bei solchen sind – wie bereits im „Volkszählungsurteil“ des Bundesverfassungsgerichts von 1983 festgestellt – staatliche Datenerhebungsmaßnahmen wegen des damit verbundenen Einschüchterungseffekts im Hinblick auf die Bedeutung der Versammlungsfreiheit für eine Demokratie grundsätzlich gemeinwohlschädlich.

Der Dresdner Datenskandal verdeutlicht, dass es im Hinblick auf die Streubreite und die damit verbundenen schweren Eingriffe in die Grundrechte Unbeteiligter, die auf § 100g Absatz 2 Satz 2 StPO gestützten Ermittlungsmaßnahmen innewohnen, nicht ausreicht, legislativ Sicherungen einzubauen, die ihre Benutzung erträglich machen. Erforderlich ist vielmehr die ersatzlose Streichung dieser Maßnahme aus dem Katalog möglicher Verfolgungsinstrumente.

B. Lösung

§ 100g Absatz 2 Satz 2 StPO wird aufgehoben.

C. Alternativen

Beschränkung des Anwendungsbereichs der Funkzellenabfrage, z. B. durch Beschränkung der Anordnungsmöglichkeit auf schwerste Straftaten, Erweiterung des Richtervorbehalts und der Begründungspflichten sowie Beschränkungen der Datenweitergabe. Dadurch würde der unverhältnismäßige Grundrechtseingriff aber nur reduziert, jedoch nicht endgültig behoben.

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Änderung nicht mit Kosten belastet. Vielmehr ist durch den Wegfall dieser kostenintensiven Ermittlungsmaßnahme mit einer Kostenersparnis bei den Landes- und Bundespolizeien zu rechnen.

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung der Strafprozessordnung (Abschaffung der nichtindividualisierten Funkzellenabfrage – § 100g Absatz 2 Satz 2 StPO)

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Strafprozessordnung

§ 100g Absatz 2 Satz 2 der Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 2

Änderung des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung

Das Einführungsgesetz zur Strafprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt, Teil III, Gliederungsnummer 312-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 13 folgende Angabe angefügt:
„§ 14 Übergangsregelung zum Gesetz zur Abschaffung der nichtindividualisierten Funkzellenabfrage“.
2. Dem § 13 wird folgender § 14 angefügt:

„§ 14

Übergangsregelung zum Gesetz zur Abschaffung der nichtindividualisierten Funkzellenabfrage

Die bis zum ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 3 dieses Gesetzes] mittels einer nichtindividualisierten Funkzellenabfrage nach § 100g Absatz 2 Satz 2 der Strafprozessordnung ermittelten Daten sind unverzüglich zu löschen. Sie dürfen nicht verwertet werden. Die bereits erfolgten aber noch nicht vollzogenen Anordnungen von nichtindividualisierten Funkzellenabfragen sind unwirksam.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. Oktober 2011

Dr. Gregor Gysi und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

Die nichtindividualisierte Funkzellenabfrage, welche ein Mittel der Strafverfolgung zur heimlichen nachträglichen Erhebung von Telekommunikationsspuren in einem räumlich und zeitlich eingegrenzten Gebiet darstellt, ist erst seit 2008 in § 100g Absatz 2 Satz 2 StPO geregelt (vgl. Bundestagsdrucksache 16/5846). Allerdings hat sie schon eine ein wenig länger zurückgehende Historie. Unter der Fassung des § 12 des Gesetzes über Fernmeldeanlagen (FAG) von 1989 war aber in der juristischen Fachwelt noch strittig, ob auch die nichtindividualisierte Funkzellenabfrage von der Vorschrift gedeckt ist, da der auf einen Beschuldigten Bezug nehmende Wortlaut eine solche Auslegung nicht nahe legte. Dieses Gesetz war befristet bis zum 31. Dezember 2001. Erst unter der Regierungskoalition von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurde mit Gesetz vom 20. Dezember 2001 die nichtindividualisierte Funkzellenabfrage, auf Anregung durch den Bundesrat, explizit in § 100h Absatz 1 Satz 2 StPO eingeführt (Bundestagsdrucksachen 14/7008, 14/7679). Die Bundestagsfraktion PDS hat damals bereits auf die mögliche Ausuferung und der rechtsstaatlichen Prinzipien nicht gerecht werdende Ausgestaltung der Norm hingewiesen (Plenarprotokoll 14/206, 14. Wahlperiode, 206. Sitzung, zweite Lesung, S. 20422) und gegen sie gestimmt.

Dem Gesetzgeber war damals immerhin schon bewusst, dass es sich bei der FZA um eine tiefgreifende und grundrechtsintensive Eingriffsmaßnahme handelt. Deshalb hat er, wie bei der Rasterfahndung (§ 98a StPO), der Telefonüberwachung (§ 100a StPO) und der Wohnraumüberwachung (§ 100c StPO), eine Subsidiaritätsklausel vorgesehen, nach der die Maßnahme nur gestattet ist, „wenn andernfalls die Erforschung des Sachverhalts aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre“. Aber diese Sicherung kann ebenso wenig wie der Ausbau des Richtervorbehalts – der im Dresdner Fall seiner begrenzenden Funktion auch nicht gerecht werden konnte – und der Begründungspflicht oder die Begrenzung der materiellen Anordnungsvoraussetzungen u. Ä. eine Verhältnismäßigkeit der FZA im Einzelfall gewährleisten. Die FZA stellt vielmehr einen massiven Eingriff in Grundrechte dar und ist insbesondere durch die regelmäßig hohe Anzahl an unbeteiligten Betroffenen von vornherein unverhältnismäßig. Sie ist daher abzuschaffen.

§ 100g Absatz 2 Satz 2 StPO greift in das von Artikel 10 GG geschützte Fernmeldegeheimnis ein. Dieses umfasst neben dem Schutz von Kommunikationsinhalten auch die näheren Umstände der Telekommunikation. „Dazu gehört, ob, wann und wie oft zwischen welchen Personen oder Endeinrichtungen Telekommunikationsverkehr stattgefunden hat oder versucht worden ist“ (BVerfG, Urteil vom 2. März 2010, 1 BvR 256/08 u. a., Rn. 189), also die von der FZA erfassten Verkehrsdaten. Es soll vor der Gefahr schützen, dass Menschen aufgrund der Möglichkeit seitens des Staates Kenntnis von Kommunikationsbeziehungen zu erlangen, in ihrer freien selbstbestimmten Kommunikation beeinflusst werden. „Mit der grundrechtlichen Verbürgung der Unverletzlichkeit des Fernmeldegeheimnisses soll vermieden werden,

dass der Meinungs- und Informationsaustausch mittels Telekommunikationsanlagen deswegen unterbleibt oder nach Form und Inhalt verändert verläuft, weil die Beteiligten damit rechnen müssen, dass staatliche Stellen sich in die Kommunikation einschalten und Kenntnisse über die Kommunikationsbeziehungen oder Kommunikationsinhalte gewinnen“ (BVerfG, Urteil vom 12. März 2003, 1 BvR 330/96 u. a., Absatz 46). Die von der fortschreitenden Technisierung der Gesellschaft und dem durch Verbreitung moderner Kommunikationsmittel erheblichen Anstieg an überwachbaren Verbindungsdaten ausgehende Gefahr für den Datenschutz erkennt das BVerfG: „Immer mehr Lebensbereiche werden von modernen Kommunikationsmitteln gestaltet. Damit erhöht sich nicht nur die Menge der anfallenden Verbindungsdaten, sondern auch deren Aussagegehalt. Sie lassen in zunehmendem Maße Rückschlüsse auf Art und Intensität von Beziehungen, Interessen, Gewohnheiten, Neigungen und nicht zuletzt auch auf den jeweiligen Kommunikationsinhalt zu und vermitteln – je nach Art und Umfang der allgemeinen Daten – die Kenntnisse, die an die Qualität eines Persönlichkeitsprofils heranreichen können“ (BVerfG, Urteil vom 2. März 2006, 2 BvR 2099/04, NJW 2006, 976, 980). Die technische Entwicklung führt gleichzeitig zu immer effektiveren Überwachungsmethoden und damit zu immer gravierenderen Eingriffen in Grundrechte. Die Überwachung der Telekommunikation stellt inzwischen eines der meistangewendeten Instrumente der strafprozessualen Beweisgewinnung dar. Dabei nimmt die Überwachung des Mobilfunks eine zentrale Position ein, da hier neben den Inhalten über die Verbindungsdaten auch die weiteren Umstände der Kommunikation kontrolliert werden können (LG Stade, StV 2005, S. 434 f.). Während im Jahr 2008 noch 13 426 Verkehrsdatenabfragen angeordnet wurden, waren es 2009 hingegen schon 15 707 (Statistiken vom 24. August 2009 und 28. Oktober 2010 auf www.bundesjustizamt.de, abgerufen am 30. September 2011).

Über die automatisierte Verarbeitung und Verknüpfung von computerlesbaren Verkehrsdaten anhand von Kommunikationspartnerinnen und Kommunikationspartnern werden die Abbildung von Freundschaftsbeziehungen und Netzwerke, die Identifizierung von Interessen und politischen Einstellungen und die Erstellung von Bewegungsprofilen für eine staatliche Kontrolle zugänglich (so auch der Sächsische Datenschutzbeauftragte in seinem Bericht nach § 30 Absatz 2 des Sächsischen Datenschutzgesetzes vom 9. September 2011). Kriminalitätsbekämpfung ist aber lediglich ein Mittel, um Menschenwürde und Freiheit herzustellen und darf nicht zum Selbstzweck werden (Simon/Taeger in JZ 1982, Grenzen kriminalpolitischer Rasterfahndung, S. 140, 143). Deshalb widerspricht es der Menschenwürde, Bürgerinnen und Bürger in ihrer ganzen Persönlichkeit zu erfassen oder ihn durch Datensammlungen teilabzubilden (vgl. BVerfG, Urteil vom 16. Juli 1969, 1 BvL 19/63, Rn. 20; BVerfG, Urteil vom 15. Dezember 1983, 1 BvR 209/83 u. a., Rn. 146; Simon/Taeger in JZ 1982, Grenzen kriminalpolitischer Rasterfahndung, S. 140, 143). Die Sammlung von Verkehrsdaten, die über den möglichen Abgleich mit weiteren Daten, einen tiefen Einblick in Persönlichkeiten ermöglichen kann,

ist daher allenfalls in eng begrenzten Ausnahmefällen hinnehmbar. Ob dies bei der Abfrage von Verkehrsdaten einer konkret bezeichneten Beschuldigten oder eines Beschuldigten der Fall sein kann, mag dahingestellt bleiben. Jedenfalls bei einer nichtindividualisierten Funkzellenabfrage, die eine Vielzahl von Unbeteiligten betrifft, die den Eingriff durch ihr Verhalten nicht veranlasst haben, ist sie nicht hinnehmbar. „Denn wird die Kommunikation Unverdächtiger erfasst, so schafft die Erhebung der Verbindungsdaten für sie das Risiko, Gegenstand staatlicher Ermittlungen zu sein, das zu dem allgemeinen Risiko hinzutritt, einem unberechtigten Verdacht ausgesetzt zu werden. Die Auskunft wird – wie dies bei Eingriffen in das Fernmeldegeheimnis typischerweise der Fall ist – ohne Anhörung des Betroffenen angeordnet und damit ohne Kenntnisaufnahme heimlich vollzogen; sie trifft den Betroffenen folglich in einer Situation vermeintlicher Vertraulichkeit. Eingriffe dieser Art bergen spezifische Risiken für die Rechte der Betroffenen, die sich gegen den Eingriff frühestens dann mit rechtlichen Mitteln wehren können, wenn er bereits vollzogen ist, und auch das nur, wenn sie über die Maßnahme informiert werden oder auf andere Weise Kenntnis erlangen“ (BVerfG, Urteil vom 12. März 2003, 1 BvR 330/96 u. a., Absatz 73/74). Zwar darf sich die FZA nur gegen Beschuldigte und Nachrichtensmittler richten, tatsächlich trifft sie aber alle Personen, die sich in der Funkzelle mit einem Mobiltelefon aufhalten oder darüber kommunizieren sowie diejenigen die aus diesem Bereich kontaktiert werden oder selber in das betroffene Gebiet Kontakt aufnehmen. Die Bundesregierung selbst räumt ein, dass durch eine FZA „technisch bedingt in regelmäßig unvermeidbarer Weise auch Verkehrsdaten Unbeteiligter erhoben [werden], namentlich solcher Personen, die – ohne Beschuldigte oder Nachrichtensmittler des Beschuldigten zu sein – in der Funkzelle in einem bestimmten Zeitraum mittels eines Mobiltelefons kommuniziert oder sich dort mit ihrem Mobiltelefon aufgehalten haben“ (Bundestagsdrucksache 17/6630, S. 2). Die bei einer FZA unvermeidliche Erfassung von unberechenbar vielen Personen, die in keinerlei Zusammenhang mit den polizeilichen Ermittlungen stehen – mag auch das Ausmaß des Dresdner Datenskandals im Zusammenhang mit den Demonstrationen vom 19. Februar 2011 nicht immer erreicht werden – ist außer Verhältnis zum Ziel der Strafverfolgung einzelner Verdächtiger innerhalb des großen Kreises Unverdächtiger.

Dies gilt umso mehr im Hinblick auf den geringen zu erwartenden Ermittlungserfolg bzw. Ermittlungsfortschritt. Der mit einer Funkzelle verbundene Aufwand der Ermittlungsbehörden zur Identifizierung der unbekannteren Verdächtigen ist sehr hoch. Es müssen Auskünfte bei allen vier inländischen Mobilfunkbetreibern zur jeweils nächstliegenden Funkzelle eingeholt werden. Die Ermittlung der gesuchten Rufnummer ist meist nur erfolgsversprechend, wenn Vergleichsdaten verschiedener Tatorte vorliegen. Die weitere Auswertung wie das Filtern anhand bestimmter Kriterien bedarf kriminalistischer Feinarbeit mit hohem personellem Aufwand (vgl. Wolfgang Bär, Kommentar zur TK-Überwachung, § 100g StPO, Rn. 25). Und selbst wenn es im Einzelfall möglich wäre letztlich eine überschaubare Anzahl an Daten herauszufiltern, stellen diese immer noch bloß ein schwaches Indiz dafür dar, dass die Anschlussinhaberin oder der Anschlussinhaber eines erfassten Mobiltelefons am Tatort war, aber noch längst keinen Beweis.

Gegenüber dem ebenfalls einschlägigen, durch das Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts entwickelten, Recht auf informationelle Selbstbestimmung nach Artikel 2 Absatz 1 i. V. m. Artikel 1 Absatz 1 GG ist das durch die FZA verletzte Fernmeldegeheimnis aus Artikel 10 GG spezieller (Maunz-Düring, GG-Kommentar, Artikel 10 Rn. 209).

Beim Einsatz auf Versammlungen wie in Dresden kommt außerdem noch die Verletzung der durch Artikel 5 GG und 8 GG gewährleisteten Meinungs- und Versammlungsfreiheit zum Tragen. Staatliche Datenerhebungsmaßnahmen bei oder in Bezug auf Versammlungen sind wegen des damit verbundenen Einschüchterungseffekts besonders kritisch. „Wer damit rechnet, dass etwa die Teilnahme an einer Versammlung oder einer Bürgerinitiative behördlich registriert wird und dass ihm dadurch Risiken entstehen können, wird möglicherweise auf eine Ausübung seiner entsprechenden Grundrechte (Artikel 8, 9 GG) verzichten. Dies würde nicht nur die individuellen Entfaltungschancen des Einzelnen beeinträchtigen, sondern auch das Gemeinwohl, weil Selbstbestimmung eine elementare Funktionsbedingung eines auf Handlungsfähigkeit und Mitwirkungsfähigkeit seiner Bürger begründeten freiheitlichen demokratischen Gemeinwesens ist“ (Volkszählungsurteil des BVerfG vom 15. Dezember 1983, 1 BvR 209/83 u. a., Rn. 146). Wenn sich außerdem beispielsweise Journalistinnen und Journalisten und Abgeordnete in der Funkzelle befinden oder mit ihnen aus der Funkzelle heraus kommuniziert wird, sind zusätzlich die Pressefreiheit aus Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 GG und das durch Artikel 38 Absatz 1 Satz 2 GG geschützte freie Mandat beeinträchtigt.

Im Hinblick auf die der nichtindividualisierten Funkzellenabfrage innewohnende Streubreite und Möglichkeit des Zugriffs auf massenhafte Daten von unverdächtigen Personen stellt sie regelmäßig einen massiven und unverhältnismäßigen Eingriff in Grundrechte, so dass kein Raum für eine Einzelfallprüfung bleibt.

Der Gewährleistung der Grundrechte ist durch Reparaturarbeiten am § 100g Absatz 2 Satz 2 nicht beizukommen, erforderlich ist daher die Streichung der Norm.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Strafprozessordnung)

Da die nichtindividualisierte Funkzellenabfrage grundsätzlich als Ermittlungsmaßnahme unverhältnismäßig ist, war deren Ermächtigungsgrundlage § 100g Absatz 2 Satz 2 aufzuheben.

Zu Artikel 2 (Änderung des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung)

Zu Nummer 1

Die Inhaltsübersicht wurde aufgrund des neuen § 14 ergänzt.

Zu Nummer 2

Der neue § 14 stellt eine Übergangsregelung dar. Die Vorschrift sichert, dass alle mittels einer nichtindividualisierten Funkzellenabfrage ermittelten Daten unverzüglich gelöscht

und nicht verwertet werden sowie die Unwirksamkeit von bereits erfolgten aber noch nicht vollzogenen Anordnungen.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

